



Universität
Bayern e.V.

Die Stimme der bayerischen Universitäten

Merkblatt

Vergabe von Postgraduiertenstipendien nach dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz

Mit dem Bayerischen Eliteförderungsgesetzes vom 26.04.2005 wurde die Förderung von Studierenden, Graduierten und Postgraduierten modernisiert. Folgende Hinweise können wir Ihnen für Ihre Bewerbung um ein Postgraduiertenstipendium geben:

Wie läuft das Verfahren ab?

Die Bewerberinnen und Bewerber um ein Stipendium wenden sich an ihre Universität und zwar an das Stipendienreferat oder die Hochschulleitung. Die Universität ist für die Vorauswahl der Anträge zuständig.

Die jeweilige Universität leitet die in der Vorauswahl erfolgreichen Anträge weiter zur

UNIVERSITÄT BAYERN E. V.

SEITZSTRASSE 5

80538 MÜNCHEN

TEL. 089/21019940

ANSPRECHPARTNER: FRAU DR. JUNG

Die Universität Bayern e.V. entscheidet über die Stipendienvergabe.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Persönliche Aufnahmevoraussetzungen

Postgraduierte dürfen bei Beginn der Förderung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedslandes der Europäischen Union besitzen oder einem Staat angehören, der ebenfalls eine Förderung deutscher Postdoktorandinnen und Postdoktoranden im eigenen Land gewährt.

Sachliche Aufnahmevoraussetzungen

1. Das zu fördernde Forschungsprojekt muss an einer Universität oder Forschungsinstitution in Bayern durchgeführt werden.
2. Die Postdoktorandin / der Postdoktorand müssen von Personen vorgeschlagen werden, die Dissertationen an Universitäten oder Forschungsinstitutionen in Bayern betreuen.
3. Der Vorschlag der/des betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers ist mit
 - einem inhaltlichen und zeitlichen Arbeitsprogramm des Postgraduierten für das Forschungsprojekt,
 - zwei fachwissenschaftlichen Gutachten zur Förderwürdigkeit durch unterschiedliche Hochschullehrer,
 - den Zeugnissen über den Hochschulabschluss und die Hochschulzugangsberechtigung,
 - den Gutachten zur Dissertation sowie
 - Angaben zum gewünschten Förderbeginn und der Förderdauer bei der

JEWELIGEN UNIVERSITÄT (STIPENDIENREFERATE ODER ZUSTÄNDIGES PRÄSIDIUMSMITGLIED),

an der das wissenschaftliche Vorhaben durchgeführt wird, einzureichen. Die Stipendienreferate geben die jeweils nächsten Termine der Auswahlentscheidungen bekannt.

Die fachwissenschaftlichen Gutachten zur Förderwürdigkeit sollen Aussagen enthalten über

- die Person der Antragstellerin / des Antragstellers,
 - Qualität und Bedeutung des Forschungsprojekts und des inhaltlichen und zeitlichen Arbeitsprogramms,
 - Qualität des wissenschaftlichen Umfelds, in dem das Forschungsprojekt angesiedelt ist, sowie
 - Art und Qualität der Betreuung des Habilitanden/der Habilitandin.
4. Die ausgewählten Postgraduierten haben spätestens mit Antritt der Förderung die Imprimatur ihrer Dissertation vorzulegen.

Wann beginnt die Förderung und wie lange dauert sie?

1. Die Förderung nach dem BayEFG beginnt in der Regel zum 01.11. j.J. (Wintersemester) oder zum 01.05. j.J. (Sommersemester).
2. Die regelmäßige Förderdauer beträgt maximal ein Jahr. Eine Verlängerung bis hin zur Förderhöchstdauer von zwei Jahren kann auf Antrag ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Forschungsprojekts aus Gründen, die die Geförderten nicht zu vertreten haben, innerhalb

des Bewilligungszeitraums nicht verwirklicht werden konnte. Der Antrag ist mit einem Arbeitsbericht zu versehen, aus dem sich der fachliche und zeitliche Verlauf, die Ergebnisse der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Forschungsprojekts ergeben.

3. Die Förderung endet

- mit Ablauf der Förderdauer,
- mit Abschluss des Forschungsprojekts,
- bei über sechsmonatiger Unterbrechung des Vorhabens (es sei denn, dass die Unterbrechung aufgrund einer Schwangerschaft erfolgt),
- wenn das Forschungsprojekt nicht mehr weiterverfolgt wird oder wegen des Forschungsgegenstands oder Leistungsstands der Geförderten eine weitere Förderung nicht mehr erfolgversprechend ist,
- wenn die Geförderten neben der Vorbereitung auf das Forschungsprojekts eine nicht unmittelbare mit dem Forschungsprojekt zusammenhängende Tätigkeit ausüben, die ihre Arbeitskraft über sechs Wochenstunden hinaus in Anspruch nimmt, oder
- das Forschungsprojekt an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung außerhalb Bayerns verlegt wird.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt im Rahmen von Exzellenzprogrammen. Neben interdisziplinären, persönlichkeitsbildenden, berufsbezogenen Veranstaltungen und solchen, die der Vernetzung mit Exzellenzbereichen sowie der Förderung der Internationalität dienen, bildet die Vergabe von Geldstipendien das Kernstück der Exzellenzprogramme.

1. Stipendien

Die Geförderten erhalten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts monatlich wiederkehrende Geldleistungen in Form von Stipendien.

- a) Der Grundbetrag des Stipendiums beträgt 1.250 € pro Monat.
- b) Auf Antrag kann ein Familienzuschlag von 154 € gewährt werden, wenn
 - die Geförderten zusammen mit ihrem anderen sorgeberechtigten Elternteil mindestens ein Kind zu versorgen haben und der andere sorgeberechtigte Elternteil nicht erwerbstätig ist,
 - die Geförderten als Alleinerziehende mindestens ein Kind zu versorgen haben.

2. Sonstige Leistungen

Die Postdoktorandinnen und Postdoktoranden können neben den Stipendien Sonderzuwendungen für Sachkosten (mit Ausnahme von

Druckkosten) sowie für Reisekosten erhalten, wenn diese Aufwendungen für das Forschungsprojekt erforderlich sind und den Geförderten die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist. Reisekosten werden höchstens für die Dauer von drei Monaten gewährt.

3. Einkommensanrechnung auf Geldleistungen
Auf alle Geldleistungen ist das eigene Einkommen anzurechnen, soweit der Freibetrag von 350 € überschritten wird.
4. Auszahlung von Geldleistungen
Stipendien werden am Ende eines jeden Monats, auf volle Euro abgerundet ausbezahlt. Eine Auszahlung von Beträgen unter 50 € erfolgt nicht. Bei Unterbrechung des Forschungsvorhabens wird die Auszahlung der Stipendien ausgesetzt.

VI. Mitwirkungspflichten

Um die Rechtmäßigkeit der Förderung sicherzustellen, ist Voraussetzung, dass die Aufzunehmenden bzw. Geförderten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen. Deshalb haben sie

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Förderung maßgebend sind sowie auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Umständen, die für die Förderung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Förderung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen und/oder
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Ferner haben die Geförderten mit Beendigung der Förderung einen Bericht über den Verlauf ihrer wissenschaftlichen Arbeit der Universität, an der das Forschungsprojekt durchgeführt worden ist, vorzulegen.

Welche Termine sind einzuhalten?

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten die Antragsformulare von der Stipendienstelle der jeweiligen Universität. Diese gibt auch die jeweiligen Einreichungstermine bekannt.